

TAGESORDNUNG

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 19:45 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich per E-Mail am 19.04.2022 zur Sitzung eingeladen wurden.

Vor der Sitzung wurde ein Dringlichkeitsantrag seitens der MFL (Vizebürgermeister Alexander Aschauer) eingebracht, welcher die Reparatur der Kehrmaschine zum Inhalt hat. Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig als TOP 11 der öffentlichen Sitzung gereiht.

Antragsteller: TOP 4 - 10 Bgm. Peter Klar

Antragsteller Dringlichkeitsantrag: TOP 11 Vzbgm. Alexander Aschauer

TOP 2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.12.2021

Genehmigt

TOP 3 Bericht des Prüfungsausschusses

Zur Kenntnis genommen

TOP 4 Nachtragsvoranschlag 2021 (NVA 2021)

Einstimmig

TOP 5 Rechnungsabschluss 2021 (RA 2021)

Einstimmig

TOP 6 Rattenbekämpfungs-Verordnung-Anpassung § 9

Einstimmig

TOP 7 Angebot der Firma DI Kraner ZT GmbH. „Erstellung eines Regenwasser- planes“

Einstimmig

TOP 8 Angebot für Spielgeräte inkl. Fallschutz – Spielplatz Pfarrgarten

Einstimmig

TOP 9 Glasfaserausbau

Einstimmig

TOP 10 Energiegemeinschaft

Einstimmig

TOP 11 Dringlichkeitsantrag Reparatur Kehrmachine

Einstimmig

TOP 2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.12.2021

Es wurden keine Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll erhoben und somit gilt gemäß § 53 (5) NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) das Protokoll als genehmigt.

TOP 3 Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt: Der Prüfungsausschussvorsitzende GR Markus Aschauer berichtet über die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses (PA).

Der PA hat in seiner Sitzung vom 21.04.2022 den RA 2021 geprüft. Dieser entspricht weitgehend dem 1. Nachtragsvoranschlag. Sämtliche Abweichungen zum Voranschlage 2021 über € 5.000,00 wurden geprüft. Alle Abweichungen können plausibel erklärt werden. Jede Erklärung findet sich in der Beilage zum Protokoll der genannten PA-Sitzung.

Das Nettoergebnis lt. RA 2021 liegt aufgrund von verschobenen bzw. nicht durchgeführten Projekten und aufgrund von zahlreichen Förderungen mit € 508.000,00 deutlich über dem im VA 2021 geplanten in Höhe von € 190.000,00.

Der PA hält erneut fest, dass die Vorlage eines 1. NVA zeitgleich mit dem RA 2021 kurz vor geplanter Beschlussfassung durch den Gemeinderat kein zeitgerechter und angemessener und kein der Gemeindeordnung entsprechender Prozessablauf ist und diese Vorgangsweise zu verbessern ist.

Beschluss: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

TOP 4 Nachtragsvoranschlag 2021 (NVA 2021)

Sachverhalt: Der NVA 2021 wurde nach der Fertigstellung für 2 Wochen öffentlich aufgelegt und dieses wurde auf der Amtstafel kundgemacht. Des Weiteren wurde an alle Fraktionen und an die Mitglieder des Gemeinderates ein elektronisches Exemplar versandt. Während der öffentlichen Auflage wurden keine Einwände eingebracht.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Zustimmung zu dem den Gemeinderat vorliegenden NVA 2021.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5 Rechnungsabschluss 2021 (RA 2021)

Sachverhalt: Der RA 2021 wurde nach der Fertigstellung für 2 Wochen öffentlich aufgelegt und dieses wurde auf der Amtstafel kundgemacht. Des Weiteren wurde an alle Fraktionen und an die Mitglieder des Gemeinderates ein elektronisches Exemplar versandt.

Während der öffentlichen Auflage wurden keine Einwände eingebracht.

Die wichtigsten Ergebnisse werden dem Gemeinderat durch die gfGRⁱⁿ Pscheidl erörtert.

Im Rechnungsabschluss 2021 wird ein Nettoergebnis von € 507.159,48 ausgewiesen.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem den Gemeinderat vorliegenden RA 2021.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6 Rattenbekämpfungsverordnung-Anpassung § 9

Sachverhalt: Bei der vom Gemeinderat am 16.11.2021 TOP 5 beschlossene Verordnung für die Rattenbekämpfung muss nach Rücksprache beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden, der § 9 bezüglich Gesetzesverweis und Strafhöhe angepasst werden. Die vom Vorstand empfohlene und vom Gemeinderat beschlossene Höhe der Geldstrafe von € 500,- entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Höhe der Geldstrafe ist mit € 218,-- gesetzlich festgelegt und kann von dem Gemeinderat nicht geändert werden.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art VII EGVG mit Geldstrafen bis zu € 500,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 (2) Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde:
Laab im Walde, vom 16.11.2021
betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer
Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 33 (1) Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF LGBl 1000-9 wird verordnet:

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 – Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdische

Gänge, Gewölbe, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 – Betrauung der Schädlingsbekämpfung

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 – Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 (2) davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 – Berichts- und Meldepflicht der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 – Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigte und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümer) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 – Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wir das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Haus-kanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unkraut auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (Miteigentümer), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 – Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den Ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigter (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 – Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 (2) Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 2108,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 – Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft

Angeschlagen am 27.04.2022

Abgenommen am 09.05.2022

Es zeichnet der Bürgermeister

Dr. med. univ. Peter Klar

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der Rattenbekämpfungsverordnung mit dem an die geltenden gesetzlichen Vorgaben angepassten § 9.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7 Angebot der Firma DI Kraner ZT GmbH. „Erstellung eines Regenwasserplanes“

Sachverhalt: Bei der Firma DI Kraner ZT GmbH wurde bezüglich eines Angebotes betreffend die Problematik des Regenwassers bei Starkregenereignissen angefragt. Das vorliegende Angebot € 29.230,00 exkl. USt. erscheint dem Gemeinderat zu hoch, da doch einige Vorarbeiten mit einer gemeindeeigenen Arbeitsgruppe unter der Führung des Büros DI Kraner ZT GmbH. durchgeführt werden könnten. Nach Abschluss der Vorarbeiten soll das Büro DI Kraner ZT GmbH. ein neues Angebot stellen. Für die Vorarbeiten soll ein Betrag von € 5.000,00 beschlossen werden

Rednerliste: Bgm. Klar, GR Aschauer, Vzbgm. Aschauer,

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu folgender Vorgangsweise: Es wird mit dem Büro DI Kraner Kontakt aufgenommen und vereinbart, dass die Vorarbeiten mit einer Arbeitsgruppe, welche durch die Gemeinde gestellt wird und unter der Führung des Büro DI Kraner, vorgenommen werden sollen. Für diese Vorarbeiten wird ein Pauschalbetrag von € 5.000,00 beschlossen. Nach den Vorarbeiten soll vom Büro DI Kraner ein neues Angebot erstellt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8 Angebot für Spielgeräte inkl. Fallschutz – Spielplatz Pfarrgarten

Sachverhalt: Es wurde schon einiger Zeit Angebote für zusätzliche Spielgeräte für den Spielplatz im Pfarrgarten eingeholt. Jetzt wurden die Angebote aktualisiert und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Das Angebot der Firma Spielplatz-Service, Ing. Kastenhofer GmbH umfasst folgende Spielgeräte: 1 Rundholz-Wippe € 1.869,60; 1 Zweifachschaukel € 2.670,00; 1 Zwerg-Bauhof € 4.699,20, Fallschutz € 5.098,50 alle Preise inkl. USt.

Für den Fallschutz wurde noch ein zusätzliches Angebot der Firma Bau & Erdbewegung Braunias e.U. eingeholt € 3.034,20 inkl. USt.

Gesamtkosten: € 12.273,00 inkl. USt.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Ankauf der Spielgeräte inklusive Fallschutz für den Spielplatz Pfarrgarten.

Kosten: € 12.273,00 inkl. USt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9 Glasfaserausbau

Sachverhalt: Es liegen Angebote (Firma Josef Kaim Bau und Sprengunternehmung GmbH, Bau & Erdbewegung Braunias e. U. und Firma K.E.M. Montage GmbH) für den Glasfaserausbau für folgende Straßenzüge vor:

Forsthausgasse, Georg-Högn-Gasse, Schlossgasse, St. Koloman-Gasse und Schulgasse vor. Die Angebote liegen zwischen € 200.971,54 und € 207.822,18 exkl. USt.

Zu diesen Straßenzügen sollen noch die Babenberggasse, Herborngasse und die Mauerwaldgasse bis Nr. 18 dazu kommen. Geschätzte Kosten ca. € 80.000,00.

Es ist zum Überlegen, ob die Baulose nicht einzeln vergeben werden und alle 3 Firmen einen Auftrag erhalten sollen.

Für eine etwaige Darlehensaufnahme muss seitens des Gemeinderates ein Beschluss gefasst werden.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Ausbau des Glasfasernetzes in den genannten Straßenzügen. Geschätzte Kosten ca. € 300.000,00.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10 Energiegemeinschaft

Sachverhalt: Die GRⁱⁿ Niederdorfer berichtet dem Gemeinderat über den Stand betreffend das Projekt Energiegemeinschaft.

Es wurde sowohl mit der Wien Energie GmbH als auch mit der EZN Energie Zukunft Niederösterreich GmbH Kontakt aufgenommen.

Für die Wien Energie GmbH dürfte die Gemeinde zu klein strukturiert sein und somit wird seitens der Gemeinde ein Vertrag mit der EZN über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften abgeschlossen. Kosten € 3.600,00.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Vertrag mit der EZN über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften. Kosten € 3.600,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11 Dringlichkeitsantrag: Reparatur Kehrmachine

Sachverhalt: Die Kehrmachine wurde 2010 neu gekauft. Jetzt hat diese auf Grund eines Keilriemenrisses einen Motorschaden.

Für diese Reparatur wurden 3 Angebote (Car Service & Fleet Service Holzbecher e.U., € 18.135,40; Ro's mobile Garage e.U., € 18.059,28; Mitkal GmbH, € 17.840,64 alle Preise inkl. USt.) eingeholt.

Eine Reparatur ist sinnvoll, da aufgrund des Verzichtes von Pestiziden die Unkrautbeseitigung von den Straßenrändern mittels der Kehrmaschine durchgeführt werden muss und die Gemeinde unabhängiger agieren kann.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der Reparatur der Kehrmaschine und Vergabe des Reparaturauftrages an die Firma Mitkal GmbH. Kosten € 17.840,64

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt*) abgeändert*) nicht genehmigt*)

Bürgermeister/Vorsitzender
Peter Klar

Schriftführer
AL Thomas Stagl

Gemeinderat/rätin (VP)